

**Satzung zur Änderung der
STUDIEN- und PRÜFUNGSORDNUNG
für den Zweiten Studienabschnitt
des Studiengangs Medizin an der Universität Regensburg**

Vom 14. September 2009

Aufgrund von Art. 13 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Zweiten Studienabschnitt des Studiengangs Medizin an der Universität Regensburg vom 05. März 2009 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

**„§ 7a
Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeselterngeld-
und Elternzeitgesetz**

- (1) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.
- (2) ¹Die Kommission Lehre der Fakultät legt fest, welche Lehrveranstaltungen für schwangere oder stillende Studierende mit überdurchschnittlichen Gefahren verbunden sind und verbindet dies mit einer entsprechenden Warnung. ²Die Kommission untersagt die Teilnahme schwangerer oder stillender Studierender an Lehrveranstaltungen, die mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Gefahren für Mutter und bzw. oder Kind verbunden sind. ³Der jeweils zuständige Lehrverantwortliche legt fest, ob und wie schwangere oder stillende Studierende die Kenntnisse und Fähigkeiten, die in Lehrveranstaltungen vermittelt werden, an denen sie nicht teilnehmen dürfen, anderweitig erwerben können. ⁴Ein Rechtsanspruch auf die Zurverfügungstellung eines besonderen Lehrangebots für schwangere oder stillende Studierende besteht nicht. ⁵Die Lehrveranstaltungen, Warnungen und Untersagungen nach den Sätzen 1 und 2 sowie die Möglichkeit eines anderweitigen Erwerbs der Kenntnisse und Fähigkeiten nach Satz 3 werden durch das Studiendekanat der Medizinischen Fakultät ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das Studiendekanat ausschließlich im Internet ist ausreichend.
- (3) Die Festlegungen nach Abs. 2 Satz 1 und 2 werden dem Fakultätsrat zur Beschlussfassung übermittelt.“

2. In § 2 Abs. 3 Satz 6 Nr. 2 wird das Wort „Anästhesiologie“ durch die Worte „Klinische Anästhesie“ ersetzt.

3. ¹Die „Anlage 2 zu § 26 der Studien- und Prüfungsordnung für den Zweiten Studienabschnitt des Studiengangs Medizin“ wird wie folgt geändert:

Das Verzeichnis der Akademischen Lehrkrankenhäuser erhält in den Fachgebieten „Chirurgie“, „Frauenheilkunde“ und „Innere Medizin“ folgende Fassung:

„Fachgebiet	Ort	Krankenhaus	Plätze (max.)
Chirurgie	Amberg	St. Marien, Amberg	3
	Eggenfelden*	Kreiskrankenhaus Eggenfelden	2
	Passau	Klinikum Passau	4
	Regensburg	Barmh. Brüder Regensburg	7
	Regensburg	Caritas Krankenhaus St. Josef	7
	Weiden	Klinikum Weiden	3
Frauenheilkunde	Amberg	St. Marien, Amberg	2
	Passau	Klinikum Passau	2
Innere Medizin	Weiden	Klinikum Weiden	3
	Amberg	St. Marien, Amberg	3
	Kelheim*	Goldberg Klinik	2
	Passau	Klinikum Passau	6
	Regensburg	Barmh. Brüder Regensburg	7

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 20. Mai 2009, der Einvernehmensklärung des Bayer. Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 19. Juni 2009 (Nr. 32a-G8516.5-2008/1-10) und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 14. September 2009.

Regensburg, den 14. September 2009
Universität Regensburg
Der Rektor

Prof. Dr. Thomas Strothotte

Diese Satzung wurde am 14. September 2009 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 14. September 2009 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. September 2009.